



DIESE MIETNEBENKOSTEN DÜRFEN AUF MIETER UMGELEGT WERDEN

Ist es im Mietvertrag so vereinbart, kann der Vermieter laut § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) folgende Nebenkosten auf seine Mieter umlegen:

✓ Grundsteuer

✓ Wasserversorgung:

- Frischwasserkosten
- Grundgebühren für Wasserwerk, Rohrnetz und Wasserzähler
- Miete und Eichkosten der Wasserzähler
- Kosten für ein Abrechnungsunternehmen, wenn im Mietobjekt Einzelzähler vorhanden sind
- Wartungskosten von Durchlaufreglern
- Betriebs- und Wartungskosten der hauseigenen Wasserversorgungsanlage

✓ Entwässerung (Abwasser):

- Entsorgung der Abwässer sowie abgeleitetes Regenwasser
- Entwässerung, wenn das Regenwasser nicht absickern kann
- Entwässerungspumpen, wenn benötigt
- private Abwasserentsorgungsanlagen, wenn kein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz besteht

✓ Heiz- und Heiznebenkosten:

- Brennstoffverbrauch
- Wartungskosten für Heizanlage
- Bedien-, Überwachungs- und Pflegekosten
- Reinigung und Abgasmessung

✓ Warmwasserversorgung:

- Betrieb der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
- Beseitigung von Wasserablagerungen
- Überprüfung der Anlagensicherheit
- gewerbliche Lieferung von Warmwasser
- Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten (z. B. Boiler)
- ✓ Stromkosten, Reinigung und Wartung des Aufzugs
- ✓ Straßenreinigung und Müllbeseitigung
- ✓ Gebäudereinigung, Hausmeister und Schornsteinfeger
- Schädlingsbekämpfung
- **✓** Beleuchtung
- ✓ Sach- und Haftpflichtversicherungen
- **✓** gemeinschaftliche Antennenanlage
- **✓** bereitgestellter Breitbandnetzbetrieb
- ✓ gemeinschaftlich genutzte Waschküche

✓ sonstige Betriebskosten

Der Vermieter muss diese in der Abrechnung genau aufschlüsseln (z. B. Betriebskosten des hauseigenen Schwimmbads, Reinigung der Dachrinnen)

Weitere Informationen finden Sie auf den Themenseiten von CHECK24.

Hier geht's zur Mietrecht-Sektion »